

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadtwerke Wülfrath GmbH als Gasversorger**

Der Gasversorger Stadtwerke Wülfrath GmbH ist als Grundversorger im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers Stadtwerke Wülfrath GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 01.11.2006 (BGBl I S. 2391) Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck zu versorgen sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Gas in Niederdruck durchzuführen.

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der GasGVV und den veröffentlichten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Gasversorgers Stadtwerke Wülfrath GmbH zur GasGVV sowie das veröffentlichte Preisblatt.

Diese Versorgungsbedingungen gelten auch für alle bestehenden Grundversorgungsverträge mit Haushaltskunden über die Belieferung mit Gas in Niederdruck, die nach dem 12.07.2005 auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) abgeschlossen worden sind. Für die Tarifkundenverträge mit Haushaltskunden, die bis einschließlich dem 12.07.2005 auf der Grundlage AVBGasV abgeschlossen worden sind und am 08.11.2006 bestanden, gelten die Regelungen der GasGVV ab 01.04.2007.

Die gesamten Grundversorgungsbedingungen sind im Internet unter www.sw.wuelfrath.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Gasversorgers Stadtwerke Wülfrath GmbH aus. Auf Verlangen werden sie dem Kunden unentgeltlich ausgehändigt.

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Wülfrath GmbH als Gasversorger zur
Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
(aktualisiert zum 10.09.2019)**

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§7 GasGVV)

Änderungen des Anschlusswertes sowie Änderungen von Verbrauchsgeräten sind den Stadtwerken Wülfrath GmbH schriftlich mitzuteilen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Die Stadtwerke Wülfrath GmbH erheben Abschlagszahlungen, die grundsätzlich monatlich fällig werden.

Bei Auszug wird eine Endabrechnung erstellt. Auf die Jahresschuld werden die während des Abrechnungszeitraumes geleisteten Abschlagszahlungen angerechnet. Bei Änderung von Tarifen, Steuern und Abgaben wird keine Ablesung vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen zeitanteilig unter Berücksichtigung von Gewichtungstabellen.

Für zusätzliche Rechnungsstellungen werden 11,90 € (inkl. 19 % gesetzlicher Umsatzsteuer) je Rechnung berechnet.

III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a.) Banküberweisung oder
- b.) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Es wird darauf hingewiesen, dass der/die Zahlungspflichtige bei Überschreitung der in der Rechnung genannten Zahlungsziele auch ohne weitere Mahnung in Verzug gerät (§ 286 BGB Abs. 2).

Die aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung entstehenden Kosten sind vom Kunden zu ersetzen.

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	1,50 € ¹
Nachkasse/Direktinkasso	40,00 € ¹
Einstellung/Unterbrechung der Gasversorgung	80,00 € ¹
Wiederherstellung der Gasversorgung innerhalb der regulären Arbeitszeit	95,20 € ²
Wiederherstellung der Gasversorgung außerhalb der regulären Arbeitszeit (in akuten Notfällen)	190,40 € ²

¹ Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

² Die gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

V. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.